

Für die Berufserkundung am Gymnasium relevante Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007

I. Allgemeines

1. Die Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika ... im Gymnasium ... sind schulische Veranstaltungen. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung tragen die Fächer, die Fächerverbünde und die Bildungsbereiche in verschiedenen Klassenstufen auf der Basis der Bildungspläne als Teil des Pflichtunterrichts bei.

[...]

4. Die Berufserkundungen im Gymnasium werden in der Regel ... in den Klassen 9 und 10 (achtjähriger Bildungsgang) im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung (BOGY) entsprechend den Leitgedanken und Bildungsstandards Wirtschaft durchgeführt. Dabei erkunden die Schülerinnen und Schüler für die Dauer einer Unterrichtswoche, in der Regel vor einem Ferienabschnitt, in Unternehmen, Behörden und Einrichtungen sowie in Instituten von Hochschulen und bei freiberuflich Tätigen Berufe oder deren Umfeld.

In der Kursstufe können die Schülerinnen und Schüler verschiedene Angebote der Studienorientierung wahrnehmen. Dazu gehören der im Unterricht vor- und nachbereitete Studientag, mehrtägige Ziel- und Orientierungsseminare, Informationsveranstaltungen, Studien- und Berufsmessen, Eignungstestverfahren und die Vorbereitung auf Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

II. Ziele, Vorbereitung und Durchführung

1. Ziele

Bei den Veranstaltungen sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Berufs- bzw. Studienwahlprozess möglichst eigenverantwortlich gestalten lernen, ihre Sozialkompetenz erweitern und durch eigenes Tun bzw. durch unmittelbare Anschauung Einblicke und Erfahrungen in die Arbeits- und Wirtschaftswelt erhalten. Sie sollen dadurch ihren Berufs- bzw. Studienwahlprozess realistisch, planvoll und zielgerichtet gestalten.

Gezielte Aufgabenstellungen ergeben sich

... für die Berufserkundungen im Gymnasium aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums sowie aus den berufs- und studienorientierenden Inhalten der Fächer, insbesondere aus den Bildungsstandards für Wirtschaft bezüglich der Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BOGY).

Die Veranstaltungen tragen dazu bei,

- dass durch Einsicht in die Notwendigkeit bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zusätzliche Motivation für die schulische Arbeit entsteht,
- dass die Schülerinnen und Schüler wesentliche Merkmale der speziellen Arbeitsweisen in der beruflichen Praxis erfahren,
- dass die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung eines bestimmten Arbeitsplatzes im Gefüge eines Betriebes bzw. einer sozialen Einrichtung erkennen,
- dass die Schülerinnen und Schüler eine Orientierung für eine realistische Berufs-

und Studienwahl erhalten,

– dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kommunikationsfähigkeit, ihre Teamfähigkeit und die eigene Sozialkompetenz stärken.

2. Vorbereitung und Organisation

[...]

Auf Grundlage einer schulischen Gesamtkonzeption wird die Vorbereitung und Organisation der Arbeitsplatzerkundungen sowie der Betriebs- und Sozialpraktika von den Klassen- oder Klassenstufenkonferenzen unter Einbeziehung der vom Schulleiter bestimmten verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt. [...]

3. Auswahl der Betriebe und Einrichtungen

Es können nur solche Betriebe und Einrichtungen ausgewählt werden, in denen die Ziele der in der jeweiligen Schulart vorgesehenen Praktika oder Erkundungen erreicht werden können und in denen den Schülerinnen und Schülern in einem für sie überschaubaren Bereich Einblicke in die Praxis ermöglicht werden sowie entsprechende Sozial-, Personal- und Methodenkompetenzen erwerben können. Die Betriebsgröße spielt dabei keine Rolle.

Betriebe und Einrichtungen in der Region der jeweiligen Schule haben bei der Auswahl der Praktikums- bzw. Erkundungsstellen Priorität. Im Einzelfall kommen auch weiter entfernte bzw. auch im Ausland gelegene Praktikumsstellen in Betracht, wenn die Zielsetzungen der Praktika oder Erkundungen in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen sind.

4. Besprechung mit den Betrieben und Einrichtungen

Nach der Zustimmung des Unternehmens, der Behörde bzw. der Einrichtung informiert die verantwortliche Lehrkraft die in dem Unternehmen, der Behörde bzw. der Einrichtung bestimmte verantwortliche Person, über Ziele, Inhalte und Durchführung der Veranstaltung. Die verantwortliche Lehrkraft sollte – besonders bei erstmaliger Beteiligung des Betriebes – den Betrieb aufsuchen und die vorgeschlagenen Arbeits- bzw. Erkundungsplätze ansehen. In dem Gespräch soll auch erörtert werden, ob und in welcher Weise Betriebsrat und/oder Jugendvertretung bei der Veranstaltung mitwirken.

5. Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler

Die Veranstaltung ist im Unterricht vor- und nachzubereiten. Dafür ist ausreichend Unterrichtszeit einzuplanen.

Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Betrieben erfolgt durch die Schule.

Schülerinnen und Schüler können sich selbstständig, ggf. mit Unterstützung der Schule, um geeignete Praktikumsplätze bemühen, wenn die Konzeption der Schule dies vorsieht. Insbesondere ... am Gymnasium bemühen sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig um geeignete Erkundungsstellen, wobei die Verantwortung für die Koordination der Schule obliegt.

6. Versicherungsschutz und Haftung

6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Der Versicherungsschutz besteht während der Verrichtung aller Tätigkeiten, die mit dem jeweiligen Praktikum in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen. Kommt es dabei zu einem Unfall mit Körperschaden, übernimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung die Behandlungs- und eventuelle weitere Folgekosten.

[...]

6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler

Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (II. Nr. 6 VwV).

6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten

Wie unter 6.1 ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als "Beamter im haftungsrechtlichen Sinne". Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

7. Ärztliche Untersuchung

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, benötigen nach § 43 Abs. 1 IfSG eine Belehrung durch das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten nach § 35 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG ausüben und dabei Kontakt zu den Betreuten haben, bedürfen nach § 35 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit einer Belehrung durch den Arbeitgeber.

8. Beteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme an den Veranstaltungen setzt eine rechtzeitige und eingehende Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten voraus. Dabei ist auf die Anforderungen, auf erkennbare gesundheitliche Risiken (z.B. Staub- und Lärmentwicklung), auf notwendige Sicherheitsvorkehrungen und auf etwaige Kosten (z.B. Versicherungsschutz, Fahrkosten) besonders einzugehen.

9. Beaufsichtigung

Der verantwortlichen Lehrkraft und den beteiligten Lehrkräften obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltung verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer Kontakt mit den Erkundungs- bzw. Praktikastellen halten, diese, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz überzeugen.

Die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht ist Aufgabe der nach Abschnitt II Nr. 4 vom Unternehmen, der Behörde bzw. der Einrichtung benannte verantwortliche Person. Sie übt diese Aufsicht entsprechend der für den Betrieb bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus. Soweit kann diese Person hierbei auch schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen.

10. Ergänzende Regelungen

Erkrankungen und Versäumnisse sind Schule und Betrieb zu melden.

Eine Honorierung des Praktikums ist nicht statthaft.

Die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte können für Besuche und Betreuung für die Dauer der Veranstaltung von anderen Unterrichtsverpflichtungen befreit werden.

Die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte informieren den Schulleiter über den Verlauf der Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen können auch an schulfreien Tagen, in der unterrichtsfreien Zeit oder in den Ferien als schulische Veranstaltungen nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden; dadurch kann die nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 vorgesehene Dauer der Veranstaltung verlängert werden. [...]

*Die Verwaltungsvorschrift in ihrer Gänze kann nachgelesen werden unter
<http://plone.schule-bw.de/schularten/gymnasium/bogy/ueber/docs/verwaltung.pdf>*